

Preis- und Leistungsverzeichnis für das MorgenFund Depot für Privatanleger¹

Stand: 01. Januar 2023

A. Depotführungsentgelt

Für die nachfolgend genannten Depotmodelle ist jeweils das aufgeführte Depotführungsentgelt vom Kunden zu entrichten. Das Depotführungsentgelt wird aktuell pro Kalenderjahr berechnet und abgerechnet. Alle genannten Entgelte und Preise enthalten, sofern eine solche anfällt, die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer und können bei Änderungen der Mehrwertsteuer entsprechend angepasst werden. Das Institut behält sich vor, den Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise umzustellen.

In dem Depotführungsentgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- die Verwaltung und Verwahrung von Fondsanteilen in einem Depot bei MorgenFund
- Ermittlung und Wiederanlage der Erträge (Ausschüttungen)
- Transaktionsentgelte (ausgenommen hiervon sind fondsspezifische Kosten² und Vertriebsprovision³)
- Einzelabrechnungen pro Transaktion (außer bei regelmäßigen Aufträgen)
- Halbjahresdepotauszüge bei regelmäßigen Aufträgen (Spar- und Entnahmepläne)
- Jahresdepotauszug aller getätigten Transaktionen des abgelaufenen Kalenderjahres inkl. steuerlicher Bescheinigung (Jahressteuerbescheinigung)
- Versandkosten (soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes vereinbart ist)

Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt

Das Depotführungsentgelt wird jeweils am letzten Geschäftstag vor dem 2. Wochenende im Dezember eines Jahres fällig und berechnet und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf abgerechnet. Das Depotführungsentgelt wird grundsätzlich für

das gesamte Jahr, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, berechnet und abgerechnet. Bei einer Umstellung des Abrechnungszyklus für das Depotführungsentgelt auf quartalsweise Berechnung des Depotführungsentgeltes, erfolgt die Abrechnung wie folgt: Je Quartal wird das Depotführungsentgelt, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, anteilig zu Beginn eines neuen Quartals für das vorherige Quartal berechnet und abgerechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung und Belastung des Depotführungsentgeltes durch einen steuerpflichtigen Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe aus dem Depotbestand zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile und Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besonderen Rücknahmebedingungen unterliegen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

Bei unterjähriger Auflösung des Depots (einschließlich der Veräußerung des Gesamtbestandes eines Investmentfonds) wird das Depotführungsentgelt bereits zu diesem Zeitpunkt fällig und zu dem an diesem Tag ermittelten Rücknahmepreis durch Anteilsverkauf bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen aus dem Depot belastet bzw. vom Verkaufserlös in Abzug gebracht.

Das Institut behält sich das Recht vor, den Prozess zur Abrechnung und Einzug des Depotführungsentgeltes zukünftig zu verändern und das Depotführungsentgelt, anstelle eines Anteilsverkaufs bzw. Verkauf von Anteilsbruchteilen bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandates von der angegebenen externen Referenzbankverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Anlagen von vermögenswirksamen Leistungen ist ebenfalls ein jährliches Depotführungsentgelt zu entrichten, wobei dieses nicht jährlich, sondern insgesamt zum Anfang des letzten Monats der für den Einzahlungszeitraum festgesetzten Sperrfrist fällig wird. Die Abrechnung und der Einzug des Depotführungsentgeltes erfolgt durch den Verkauf der nicht mehr gesperrten Anteile am letzten Geschäftstag vor dem 2. Wochenende im Dezember vor Ablauf der Sperrfrist.

Bei Einzug/Verrechnung des Depotführungsentgeltes durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilbruchteilen, wird folgende Systematik angewandt:

Sofern der Kunde einen Bestand in einem oder mehreren Geldmarkt- bzw. Rentenfonds hält, die nachfolgend unter F. „Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger“ genannt sind, wird das Institut Anteile oder

¹ Für Unternehmer iSv § 14 BGB behalten wir uns eine gesonderte Entgeltregelung vor.

² Fondsspezifische Kosten sind u. a. Kosten, die das Institut bei der Abwicklung einer Transaktion an Dritte zu entrichten hat.

³ Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlages.

Anteilbruchteile an diesem Geldmarkt- bzw. Rentenfonds veräußern. Sollte auf diese Weise keine hinreichende Begleichung des Depotführungsentgeltes möglich sein, wird der Betrag durch Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen der in dem Depot verbuchten Investmentvermögen entnommen, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer und bei Bedarf in aufsteigender Reihenfolge.

Weitere Details zur Abrechnungssystematik können Sie Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH entnehmen.

Depotmodell	Beschreibung	Depotführungsentgelt (inkl. MwSt)
Depot Classic	Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers)	12,00 €
Depot Classic online	Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe (DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A., DB Platinum, Xtrackers)	8,00 €
Depot Plus	Klassische Depotführung von Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter	50,00 €
Depot Plus online	Depot online für die Fonds der DWS-Gruppe und Fonds anderer Anbieter	45,00 €
Depot Junior	Depotführung für Kunden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei

Abrechnungsmodalitäten sonstige Entgelte

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte werden gemäß Abschnitt 11 „Entgelte und Auslagen/Verrechnungsmöglichkeiten des Instituts“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der

MorgenFund GmbH abgerechnet. Die sonstigen Entgelte werden unverzüglich oder mindestens einmal jährlich in einer Summe abgerechnet.

Sonstige Entgelte (Abrechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Transaktion oder des nächsten Depotführungsentgelteinzugs)	Entgelt (inkl. MwSt)
Aufwandsersatz für Postretoure ⁴	15,00 €
Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen, Depotauszügen (das Entgelt wird jeweils pro Dokument berechnet) <ul style="list-style-type: none"> • online • Zweitschriften 	kostenfrei je Zweitschrift 10,00 €
Zusätzlicher postalischer Versand von einzelnen Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen ⁵	1,90 €
Aufwandsersatz für Verpfändung	je 20,00 €
Vorzeitige Auflösung/Beendigung VL-Vertrag zulageschädlich (Ausnahme siehe 5. VermBG)	je Vertrag 25,00 €

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Dieses Entgelt wird nur erhoben, wenn der Kunde die Anschriftenermittlung/Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der MorgenFund GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der Abrechnung und dem Einzug für das Depotführungsentgelt, i.d.R. durch den Verkauf von Fondsanteilen.

⁵ Versand erfolgt auf Anfrage des Kunden über die bereits erfüllte gesetzliche Verpflichtung des Instituts hinaus.

B. Fondsbezogene Kosten

Informationen zu den fondsbezogenen Kosten wie z. B. Kostenpauschale, Verwaltungsvergütung und Ausgabeaufschlag können den jeweils gültigen Verkaufsunterlagen der Investmentfonds entnommen werden.

C. Kosten Dritter

Sollten sich im Rahmen der Depotführung und/oder Abwicklung von Aufträgen Kosten Dritter ergeben, ist das Institut berechtigt, diese gegenüber dem Kunden abzurechnen bzw. weiter zu belasten.

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

Aufträge für den Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen sind in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erteilen. Beauftragt der Kunde das Institut z. B. über einen schriftlichen Auftrag oder per Telefax mit dem Kauf/Verkauf von Anteilen an Investmentfondsvermögen in einer vom jeweiligen Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

Kaufaufträge per Überweisung haben ebenfalls in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens zu erfolgen. Im Falle der Überweisung eines Betrages in einer von dem gewünschten Investmentvermögen abweichenden Währung, ist das Institut berechtigt, den Kaufpreis zum jeweiligen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Investmentvermögens umzurechnen. Die Devisenkurskonvertierung findet über eine vom Institut beauftragte Abrechnungsstelle statt. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt gleichermaßen wie das Institut von der jeweiligen Abrechnungsstelle abgerechnet wird.

Die Auszahlung des Verkaufserlöses bei einem Verkaufsauftrag für Anteile an Investmentvermögen in einer anderen Währung als EUR erfolgt vom Institut gegenüber dem Kunden grundsätzlich in EUR, sofern der Kunde gegenüber dem Institut keine anderweitige Weisung erteilt hat.

E. Orderannahmeschluss-Zeiten

Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Anteilspreis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss/Orderannahmeschluss (Cut-off-Zeit) des Instituts, welche sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit für das Institut an den Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften der jeweiligen Fonds orientieren. Die Annahmeschlusszeiten der Verwaltungsgesellschaften sind in den Verkaufsunterlagen des jeweiligen Fonds veröffentlicht.

Weitere Informationen können Sie auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH in Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ entnehmen.

F. Anlage in Geldmarktfonds bzw. Rentenfonds für den Anleger

Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen der Kauf neuer Anteile nicht möglich oder nicht zugelassen ist, werden – je nachdem in welcher Währung die Ausschüttung erfolgt – für den Kunden in die nachfolgenden Geldmarkt- bzw. Rentenfonds angelegt, die überwiegend in Anleihen mit kurzer Restlaufzeit investieren. Sofern der Kunde dem Institut keine Weisung erteilt hat, wie nach der Auflösung eines Investmentfonds mit dem Liquidationserlös verfahren werden soll, wird dieser dementsprechend vom Institut investiert. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH unter Abschnitt 7 „Ausschüttungen/Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung“ entnehmen.

Fonds-währung	Fondsname	ISIN
EUR	DWS Euro Flexizins NC	DE0008474230
USD	DWS USD Floating Rate Notes USD LD	LU0041580167
CHF	Credit Suisse Money Market Fund – CHF B	LI0037728396
GBP	UBS (Lux) Money Market Fund – GBP Sustainable P-acc	LU0006277635

G. Übertragung von Fondsanteilen

Eine Übertragung von Fondsanteilen aus einem Depot bei der MorgenFund in ein anderes Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nicht übertragen werden und werden vom Institut verkauft und der Verkaufserlös an den Kunden ausbezahlt.

H. Umtauschkonditionen

Bei Umtauschaufträgen zwischen Fonds der DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A. gilt einheitlich der früheste gemeinsame Orderannahmeschluss der beteiligten Fonds für die Transaktion.

Aufträge zum Umtausch in oder aus Fonds anderer Anbieter als der DWS Investment GmbH und der DWS Investment S.A. werden in einen separaten Verkaufsauftrag und einen nachfolgenden Kaufauftrag aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die Kauforder erst nach erfolgter Abrechnung der Verkaufsaufträge durchgeführt werden kann (siehe Abschnitt 3 „Regelungen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH).

Umtauschaufträge erfolgen kostenfrei, solange

- im Verkaufsprospekt der relevanten Fonds keine anderen Konditionen festgelegt sind und
- es keine abweichende individuelle Vereinbarung gibt.

Kontaktdaten

Anschrift: MorgenFund GmbH
Franklinstr. 46–48
60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 566080-020

E-Mail: customers.germany@service.morgenfund.com

Anhang: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
2. Weitere Staaten:
Island, Liechtenstein, Norwegen.
3. Sonstige Staaten und Gebiete:
Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.